

## MERKBLATT

# Kantonaler Nutzungsplan - Windenergieanlagen

Der kantonale Nutzungsplan für Windenergieanlagen ist Bestandteil der kantonalen Plangenehmigung nach dem Planungs- und Baugesetz (§§ 205a ff. PBG). Er dient der Realisierung von Windenergieanlagen und Windparks, die im kantonalen Plangenehmigungsverfahren (kPGV) umgesetzt werden. Grundlage ist die Festlegung von Windeignungsgebieten im kantonalen Richtplan (KRP) gemäss Art. 8 Abs. 2 des Raumplanungsgesetzes (RPG).

Das vorliegende Merkblatt beschreibt die Grundsätze und Richtlinien für die Nutzungsplanung im Rahmen des kPGV für die Planung von Windenergieanlagen. Es richtet sich an die betroffenen Standortgemeinden, in denen im kantonalen Richtplan Windeignungsgebiete festgelegt sind, sowie an Gesuchstellende und die beauftragten Planungsbüros.

Im Rahmen des kPGV wird die Bodennutzung für die entsprechenden Bauten und Anlagen durch einen projektbezogenen kantonalen Nutzungsplan festgelegt. Dieser ist grundeigentümmerverbindlich und wird zusammen mit den dazugehörigen Vorschriften (vgl. § 205d Abs. 1a PBG) vom Regierungsrat genehmigt. Kommunale Bewilligungen und Pläne sind in diesem Verfahren nicht erforderlich.

## 1 Grundsätze

### 1.1 Allgemeine Vorgaben und Empfehlungen

Mit der Plangenehmigung eines Windparkprojekts wird die bestehende Grundnutzung des entsprechenden Windenergieanlagen-Perimeters im kommunalen Zonenplan aufgehoben und durch eine Nichtbauzone «Übriges Gebiet D» (ÜG-D) nach § 56 Abs. 1d PBG ersetzt. Innerhalb dieses Bereichs gilt der kantonale Nutzungsplan für Windenergieanlagen (vgl. Abbildung 1), welcher die planungsrechtlichen Bestimmungen sowie die zugehörigen Vorschriften für die betreffenden Windenergieanlagen festlegt. Die Zone ÜG-D kann im Rahmen der nächsten Änderung der Nutzungsplanung als orientierender Inhalt im kommunalen Zonenplan nachgeführt werden.

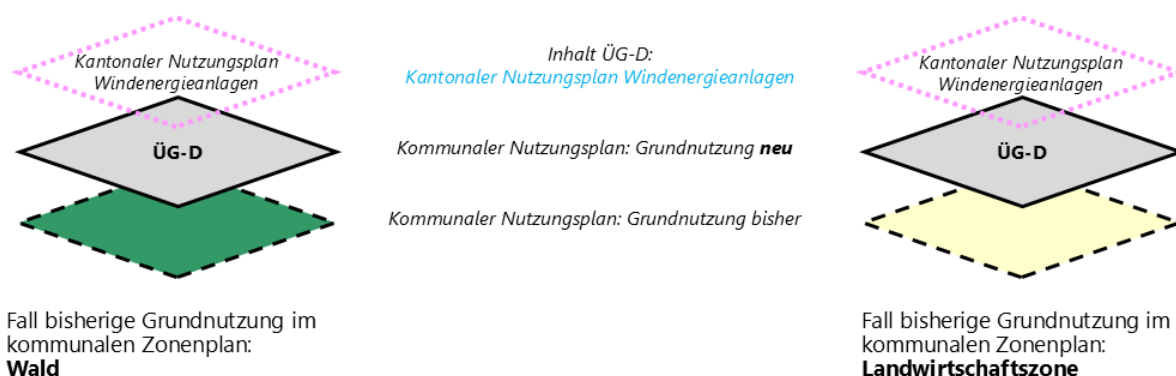


Abbildung 1: Grundsatz des kantonalen Nutzungsplans

## 1.2 Besonderheiten bei Standorten im Wald

Befindet sich der Standort einer Windenergieanlage im Wald, sind in der Regel sowohl temporäre wie auch definitive Rodungen erforderlich. Zur definitiven Rodungsfläche gehören die Flächen für die Fundamente, die permanenten Hauptkranstellflächen (inklusive Zufahrt) sowie jene Flächen, die für den Unterhalt dauerhaft notwendig sind. Temporäre Rodungsflächen bedeuten demgegenüber eine vorübergehende Zweckentfremdung des Waldbodens, welche nach der Bauphase wieder renaturiert und aufgeforstet werden.

Die definitiv gerodeten sowie die für den Betrieb und Unterhalt permanent erforderlichen Flächen werden dem kantonalen Nutzungsplan für Windenergieanlagen bzw. der Zone ÜG-D zugewiesen und aus dem Waldareal entlassen. Gemäss Art. 12 des Waldgesetzes (WaG) bedarf die Zuweisung von Wald zu einer Nutzungszone einer Rodungsbewilligung (vgl. [Merkblatt Rodungsgesuch](#)) und es ist gemäss Art. 7 WaG ein Realersatz zu leisten. Auf die Zuweisung temporär gerodeter Flächen zur Zone ÜG-D ist in der Regel zu verzichten.

Zusätzlich ist im Rahmen eines Waldfeststellungsverfahrens eine statische Waldgrenze entlang des Zonenperimeters festzulegen. Ohne eine solche Abgrenzung könnte der Wald in die Zone einwachsen und das «Übrige Gebiet» automatisch ersetzen, sodass für allfällige Arbeiten erneut eine Rodungsbewilligung erforderlich wäre.

Auch der in den meisten Fällen notwendige Neu- und/oder Ausbau von Erschliessungsstrassen für die Realisierung und den Betrieb von Windenergieanlagen erfordert häufig definitive Rodungen. Dabei gilt für definitiv gerodete Strassen im Wald:

- Strassen mit einer Breite von mehr als 4 Metern, die keinem forstlichen Zweck dienen, sind als Verkehrsflächen (Übriges Gebiet A) zu erfassen.
- Strassen mit einer Breite von bis zu 4 Meter, die hauptsächlich dem forstlichen Zweck dienen, bleiben Teil der Waldnutzung.
- Um punktuelle Zonenausscheidungen bei einzelnen Verbreiterungen einer Strasse, z.B. in Kurven, zu vermeiden, ist der Hauptzweck der Strasse zu beurteilen. Dient die Strasse hauptsächlich der Walderschliessung, bleibt sie Teil des Waldes. Wird die Strasse jedoch überwiegend für den Bau und Betrieb der Windenergieanlage(n) genutzt, ist sie als Verkehrsfläche darzustellen.

## 1.3 Darstellung der Zone ÜG-D

Die Form und Grösse der Zone bemisst sich am effektiven und permanenten Flächenbedarf der jeweiligen Windenergieanlage und ist entsprechend darauf abzustimmen. In der Regel umfasst die Zonenbegrenzung einer Windenergieanlage das Fundament, die permanenten Kranstellflächen sowie die für den Betrieb und Unterhalt dauerhaft erforderlichen Flächen. Die Zonengrenze ist zu vermessen oder mit Koordinaten zu versehen. Zudem sind der genaue Standort der Anlage (Punktsymbol) sowie die zonenrelevanten Neben- und Erschliessungsanlagen der geplanten Windenergieanlage bzw. des Windparks im Zonenplan darzustellen.

## 1.4 Einzureichende Unterlagen und Geodaten

Gesuchstellende haben sowohl bei der Vorprüfung als auch beim Plangenehmigungsgesuch die entsprechenden Unterlagen und Geodaten zur kantonalen Nutzungsplanung der Windenergieanlagen (Nutzungsplan und -vorschriften sowie Planungsbericht nach Art. 47 der Raumplanungsverordnung [RPV]) dem Departementssekretariat des Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement (BUWDDS) in digitaler Form einzureichen (via [fxchange](mailto:fxchange@plangenehmigung-wind.lu.ch) an [plangenehmigung-wind@lu.ch](mailto:plangenehmigung-wind@lu.ch)). Informationen zur Plandarstellung können der [Wegleitung Ortsplanungsverfahren](#) entnommen werden.

Alle weiteren einzureichenden Unterlagen für das kantonale Plangenehmigungsverfahren für die Realisierung von Windenergieanlagen sind in der Wegleitung «[Windenergie im Kanton Luzern](#)» enthalten.

## 1.5 Geodaten kantonalen Nutzungsplan

Das Datenmodell und Nachführungskonzept für den kantonalen Nutzungsplan für Windenergieanlagen wird derzeit durch die Abteilung Geoinformation erarbeitet und nach Fertigstellung auf dem [Model Repository](#) zur Verfügung gestellt.

## 2 Muster-Bestimmungen - Kantonaler Nutzungsplan Windenergieanlagen

Die folgenden Bestimmungen sind in allgemeine und projektspezifische Bestimmungen unterteilt. Die allgemeinen Bestimmungen sind für alle Windenergieanlagen gemäss kantonalen Plangenehmigungsverfahren massgebend. Die projektspezifischen Bestimmungen können je nach Projekt definiert und entsprechend angepasst werden. Sie werden mit der Plangenehmigung erlassen und festgelegt.

### Allgemeine Bestimmungen:

#### § 1 Zweck und Nutzung

<sup>1</sup>Der kantonale Nutzungsplan für Windenergieanlagen dient der Realisierung und dem Betrieb von Bauten und Anlagen für die Erzeugung von Windenergie.

<sup>2</sup>Zulässig sind die für den Betrieb von Windenergieanlagen erforderlichen Bauten und Anlagen. Für Informationszwecke ist das Erstellen von Tafeln und Kleinbauten ebenfalls erlaubt.

#### § 2 Rückbau

<sup>1</sup>Wird der Betrieb einer Windenergieanlage definitiv eingestellt, ist diese, sofern nicht anderweitig geregelt, auf Kosten der Eigentümerschaft bzw. des Betreibers zurückzubauen. Der Regierungsrat entscheidet im Einzelfall, welche Massnahmen zur Sicherstellung der Finanzierung des Rückbaus erforderlich sind.

<sup>2</sup>Der Regierungsrat entscheidet, inwieweit der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen ist.

#### § 3 Lärmempfindlichkeitsstufe

<sup>1</sup>Es gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe III.

#### Projektspezifische Bestimmungen:<sup>1</sup>

- *Besucherzentrum oder ähnliche Bauten und Anlagen*<sup>2</sup>
- *Dimensionen der Anlagen (insbesondere die maximale Gesamthöhe der Anlagen)*
- *Gestaltung von Nebenbauten und Anlagen (z.B. Material, Farben)*<sup>3</sup>
- *projektspezifische Festlegung zur Führung der im Zusammenhang mit den Windenergieanlagen zu erstellenden Leitungen*<sup>4</sup>
- *Erschliessung*<sup>5</sup>
- *Ggf. weitere Bestimmungen zu weiteren Interessen, die bei der Festlegung der Standorte zu berücksichtigen sind und nicht bereits Inhalt der Plangenehmigung darstellen.*

Weitere Hinweise zur Nutzungsplanung für Windenergieanlagen können der [Empfehlung zur Planung von Windenergieanlagen](#) des ARE (Kap. 5.1.2 Zonenbestimmungen) entnommen werden.

Luzern, 14. November 2025

---

<sup>1</sup> Projektbezogen sind die Empfehlungen des Bundes, die Koordinationshinweise im kantonalen Richtplan sowie die Empfehlungen von Fachstellen und -organisationen zu berücksichtigen.

<sup>2</sup> Damit Besucherzentren oder andere publikumsintensive Bauten und Anlagen in das kantonale Plangenehmigungsverfahren einbezogen werden können, ist ein enger funktionaler Zusammenhang mit den Windenergieanlagen bzw. dem Windpark sowie eine nachgewiesene Standortgebundenheit erforderlich (vgl. [Wegleitung zur Anwendung von Spezialzonen](#)). Die dafür vorgesehene Zone wäre entsprechend der ÜG-D zuzuweisen.

<sup>3</sup> Zusätzlich können Bestimmungen zur Gestaltung der Umgebung und zur Bepflanzung festgelegt werden.

<sup>4</sup> z. B., dass die Leitungen, soweit technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar, unterirdisch zu verlegen sind oder auf möglichst kurzem Weg geführt und so verlegt werden, dass Landschaft und Wald möglichst wenig beeinträchtigt werden. Nach Möglichkeit sollen die Leitungen entlang des Erschliessungswegs verlaufen. Welche Variante im konkreten Projekt am besten geeignet ist, wird im Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) festgelegt.

<sup>5</sup> z. B.: Auf die Versiegelung der Zufahrtsstrassen zu den Anlagestandorten ist, soweit möglich, zu verzichten. Wo es technisch machbar ist, soll ein Bewuchs (z. B. bei Schotterstrassen) ermöglicht werden. Bei sehr steilen Abschnitten der Zufahrtsstrassen ist eine Versiegelung zulässig. Die spezifischen Anforderungen werden ebenfalls im UVB festgelegt.